

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien  
Postfach 197Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
P a r l a m e n t  
1010 Wien

ZI.	17	GE/9
Datum:	24. MRZ. 1986	
Verteilt	25.3.86 Reichenberg	

*Dr. Wasserbauer*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Fp 127/86/MG/Pe  
Mag. Gareiss(0222) 65 05 Datum  
4247 DW 24.3.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Sparkassengesetz  
geändert werden soll

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

*[Signature]*25 Beilagen




---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**


---

**Bundeswirtschaftskammer**


---

 Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien  
 Postfach 197

**Ergeht an:**

- |                                 |                                |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. alle Landeskammern           | 7. Hr.Gen.Sekr.DDr. Kehrer     |
| 2. alle Bundessektionen         | 8. alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 3. Wp-Abteilung                 | 9. Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr. Reiger  |
| 4. Wiss.Abteilung               | 10. Presseabteilung            |
| 5. RGP-Abteilung                | 11. Präsidialabteilung         |
| 6. Ref.f.Konsumgenossenschaften |                                |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

 Fp 127/86/MG/Pe  
 Mag. Gareiss

4247 DW

20.3.1986

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Sparkassengesetz  
geändert werden soll**

---

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 17. 3. 1986 zur gefälligen Kenntnisnahme.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

*i.H.*  
1 Beilage




---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**


---

**Bundeswirtschaftskammer**


---

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
280300/5-V/5/86	Fp 127/86/MG/BTV	4247 DW	17.3.1986
12.2.1986			
Betreff			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Sparkassengesetz geändert werden soll

Die Bundeskammer erlaubt sich, zu dem mit do. Note vom 12.2.1986, GZ. 28 0300/5-V/5/86, übermittelten Gesetzentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben und deponiert in einem den Wunsch, bei weiteren Verhandlungen zur gegenständlichen Materie ihren Vertretern die Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben.

Die Bundeskammer erachtet es für notwendig, daß die Novelle zum Kreditwesengesetz (KWG) und die Novelle zum Sparkassengesetz (SpG) gemeinsam der Begutachtung und der parlamentarischen Behandlung unterzogen werden, und daß sie auch beide gleichzeitig in Kraft treten.

Sie verweist daher insbesondere auf die einleitenden Bemerkungen in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Kreditwesengesetzes und macht diese sowie allfällige weitere ebenfalls den vorliegenden Entwurf berührende dortige Ausführungen auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Dies gilt z.B. in besonderem Maße hinsichtlich der erweiterten Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministers für Finanzen, der nach dem Entwurf auch unabhängig von der Hauptversammlung und bestimmten Voraussetzungen die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vornehmen können soll.

1100-01/84

Im einzelnen wird zum vorliegenden Gesetzentwurf folgendes ausgeführt:

Zu § 1 Abs. 1 des Entwurfes:

Wie die Bundeswirtschaftskammer bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer KWG-Novelle ausgeführt hat, muß - um eine Überfremdung zu vermeiden - gewährleistet sein, daß die einbringende Sparkasse mit zumindest 51 % dauernd an der Aktiengesellschaft beteiligt ist, wobei die Übertragung der in Form von vinkulierten Namensaktien auszustattenden Papiere rechtsunwirksam sein müßte. In diesem Zusammenhang sollte auch vorgesehen werden, daß Mitglieder eines Sparkassenvereines ihren Aktienbesitz in treuhändige Verwahrung zu geben haben, wenn sie in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gewählt werden.

Die volle Aufrechterhaltung der organisationsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes ist nach hierortiger Auffassung unangemessen, weil die einbringende Sparkasse allein auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist und sonst keine Geschäftstätigkeit entfalten kann (z.B. Festsetzung von Sitzungen des Sparkassenrates, Rechnungslegungsvorschriften, schriftliche Berichtspflicht des Vorstandes an den Sparkassenrat etc.). Die rein vermögensverwaltenden Sparkassenaktiengesellschaften müßten daher vom Geltungsbereich des Großteils der Bestimmungen des Sparkassengesetzes ausgenommen werden.

Der letzte Satz des Absatzes sollte daher in Anlehnung an § 8 Abs. 10 des Entwurfes zur KWG-Novelle lauten:

"Für Sparkassen, die ihre gesamte Unternehmung gemäß § 8 a KWG in eine Sparkassenaktiengesellschaft eingebracht haben, gelten nur jene gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Bestimmungen des Sparkassengesetzes, deren Anwendung keine Bankkonzession voraussetzt."

Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes:

Die Sparkassen benötigen eine für sie und für den Markt attraktive Form der Kapitalaufbringung.

Das Partizipationskapital muß daher dem Aktienkapital in gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht gleichgestellt sein. Es wäre auch wünschenswert, neben der vorliegenden Regelung (Beteiligung von Partizipationskapital an der Substanz und am Ergebnis) auch einen Partizipationsschein vorzusehen, dessen

- 3 -

Inhaber nur am Ergebnis beteiligt ist. Im Hinblick auf bestehende steuerrechtliche Regelungen würden Ausschüttungen auf dieses Partizipationskapital Betriebsausgaben, das Kapital selbst Betriebsschuld sein. Es würde sich daher nach hierortiger Auffassung jede sondergesetzliche Regelung erübrigen.

Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, in den vorliegenden Gesetzentwurf einen Hinweis auf Gleichbehandlung des Partizipationskapitals und des Aktienkapitals sowie der Partizipationsscheine und der Aktien aufzunehmen.

Zu § 1 Abs. 3 des Entwurfes:

Da der Entwurf der KWG-Novelle die Anpassung der Satzung der Aktiengesellschaft an diejenige der einbringenden Sparkasse erforderlich macht, ist auch die Geltung des § 13 SpG für die Aktiengesellschaft vorzusehen.

Weil nach dem Aktiengesetz die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht beschränkt ist, sollte auch die Bestimmung des § 16 Abs. 1 SpG für die Aktiengesellschaft gelten, desgleichen auch der Abs. 2 Satz 1, damit die Möglichkeit bestehen bleibt, daß Vorstandsmitglieder auch bei anderen Kreditunternehmungen tätig sein können.

Auch die Bestimmung des § 20 SpG über die Geltendmachung der Haftung gegenüber den Organen sollte für die Sparkassen-AG gelten.

Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, den § 1 Abs. 3 des Entwurfes wie folgt zu formulieren:

"(3) Für Sparkassen-AG gemäß § 8 a KWG gelten die §§ 13, 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 20, 21, 22 Abs. 2 und 4, 23, 24 (einschließlich Anlage zu § 24), 28 und 29 sinngemäß."

Die Zitierung des § 25 kann in Folge seiner umfangreichen Änderung im Paragraphen selbst unterbleiben.

Zu § 2 des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit § 8 a Abs. 11 des Entwurfes zur KWG-Novelle ist dem § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen, um den Weiterbestand der Gewährträgerhaftung auch im Sparkassengesetz zum Ausdruck zu bringen:

"Dies gilt auch für den Fall, daß eine Gemeindesparkasse ihr Vermögen gemäß § 8 a in eine Sparkasse-Aktiengesellschaft eingebracht hat."

Zu § 14 Abs. 3 des Entwurfes:

Die Bundeswirtschaftskammer bittet um Klarstellung, ob - sowie bisher - die Zahl der vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder zur Bemessungsgrundlage des Gemeindedrittels zählen. Dies geht aus dem letzten Halbsatz des vorliegenden Entwurfes nicht eindeutig hervor.

In mehreren Gesprächen zwischen Vertretern des Kreditapparates und dem Bundesministerium für Finanzen wurde die Einfügung eines Abs. 4 zu § 14 in nachstehender Form angeregt:

"(4) Die Mitglieder der Organe von Sparkassen, die ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 8 a KWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebracht haben, gehören bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode zugleich den entsprechenden Organen der Sparkassen-Aktiengesellschaft an. Die Funktion des Vorsitzenden des Sparkassenrats endet mit Ablauf der Funktionsdauer der weiteren Sparkassenratsmitglieder (§ 17 Abs. 7). Die Bestimmungen des Sparkassengesetzes betreffend die Organmitglieder von Sparkassen gelten in diesem Zeitraum auch für die Mitglieder der Organe der Sparkassen-Aktiengesellschaft."

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß für diese Bestimmung ein echtes Bedürfnis im Interesse der Kontinuität des Geschäftsbetriebes im Kreditapparat besteht. Allerdings sollte eine Erweiterung diese Bestimmung für jene Fälle in Betracht gezogen werden, daß mehrere Sparkassen gleichzeitig ihr Vermögen in eine Aktiengesellschaft einbringen. Dafür müßte vorgesehen werden, daß alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Sparkassen-AG zugleich auch Mitglieder der Sparkassenräte der einbringenden Sparkasse sind, wobei sich die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates in den vom Aktiengesetz vorgegebenen Grenzen bewegen muß (§ 86 Abs. 1 Aktiengesetz).

Zu § 15 Abs. 1 des Entwurfes:

§ 15 Abs. 1 Z. 3 sollte lauten:

"Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Sparkasse stehen, welches von der Sparkasse mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde."

- 5 -

Bei der im Entwurf vorgesehenen Fassung wären z.B. die Inhaber von Firmen, die Wartungs- oder Reinigungsverträge mit einer Sparkasse abschließen, von einem Organ einer Sparkasse ausgeschlossen.

Zu § 16 Abs. 8 des Entwurfes:

Die Bundeskammer schlägt vor, die Formulierung des § 81 Aktiengesetz wortwörtlich zu übernehmen. Dort heißt es, daß der Bericht mündlich oder schriftlich und nicht ausschließlich schriftlich zu erstatten ist.

Zu § 17 Abs. 9 des Entwurfes:

§ 17 Abs. 9 letzter Satz sollte lauten: "sind jedoch berechtigt, für eine einzelne Sitzung ein anderes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen, das Stimmrecht für sie auszuüben."

Zu § 18 Abs. 2 des Entwurfes:

Es wird angeregt zu überlegen, ob nicht die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, daß die gewählten Mitglieder des Sparkassenrates aus wichtigen Gründen von den Wahlberechtigten abberufen werden können.

Der Entfall des letzten Satzes des 2. Absatzes vom § 18 würde dazu führen, daß sich die Funktionsperioden der Mitglieder des Sparkassenrates überschneiden. Daß kann schon allein aus administrativen Gründen nicht akzeptiert werden. Die Aufnahme der bisherigen Regelung oder eine Verbesserung der Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Entwurfes ist nach hierortiger Auffassung daher erforderlich.

Zu § 18 Abs. 4 des Entwurfes:

Der Sparkassenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Da Stimmenthaltung nicht als negative Stimmabgabe qualifiziert wird, kann - je nach Auslegung - mit einer Pro-Stimme bei Stimmenthaltung der übrigen anwesenden Mitglieder ein gültiger Beschluß gefaßt werden.

Die Bundeswirtschaftskammer schlägt daher vor, für einen gültigen Beschluß - wenn man schon die Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen qualifizierten will - die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu verlangen.

Zu § 21 Abs. 3 des Entwurfes:

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer KWG-Novelle weist die Bundeswirtschaftskammer darauf hin, daß eigentlich keine Notwendigkeit besteht, von dem

- 6 -

bewährten Begriff "Kreditunternehmung" abzugehen. Die Verwendung des Begriffes "Banken" erweckt den Eindruck, gewachsene Strukturen zugunsten einer einheitlichen Gesellschafts- und Rechtsform zerschlagen zu wollen.

Zu § 22 Abs. 2 des Entwurfes:

Neben den Rücklagen gemäß Abs. 1 kann eine Rücklage für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage) gebildet werden, wobei die zugeführten Beträge -wenn das Haftkapital der Sparkasse die Mindestanforderung des § 12 Abs. 2 KWG entspricht - 5 % des Gewinnes nicht übersteigen dürfen.

Als Ausfluß des bankgeschäftlichen Betriebes sollte diese Widmungsrücklage zweckmäßigerweise auf die Sparkassen-Aktiengesellschaft mitübertragen und von dieser weiter dotiert werden können.

Die Bundeskammer schlägt daher vor, dieser Forderung durch Einbeziehung der nunmehrigen Abs. 2 und 4 des § 22 in den § 1 Abs. 3 zu genügen. Abs. 3 wäre ersatzlos zu streichen.

Zu § 24 Abs. 2 und 7 des Entwurfes:

Im 2. Satz dieses Paragraphen müßte hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen klargestellt werden, daß diese auch bei Sparkassen-AG von der Prüfungsstelle durchzuführen sind.

Die Bundeskammer schlägt daher vor, in den Erläuterungen festzuhalten, daß die gemäß § 137 Abs. 1 Akt.G bei Aktiengesellschaften vorzunehmende aktienrechtliche Prüfung bei den nunmehr denkbaren Sparkassen-AG aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 3 von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes durchgeführt wird.

Im Hinblick auf das im § 31 des Entwurfes der KWG-Novelle vorgesehene Erfordernis eines sektoralen Einlagensicherungssystem ist auch die Einrichtung eines sektoralen Frühwarnsystems unbedingt notwendig, an dem die Prüfungsstelle mitwirken muß. Es wird daher hierorts vorgeschlagen, dem § 24 einen dritten Satz zuzufügen; dieser hätte zu lauten:

"Neben der Durchführung der ihr übertragenen Prüfungen hat die Prüfungsstelle in Verbindung mit dem im Rahmen des Fachverbandes der Sparkassen zu schaffenden



- 7 -

Einlagensicherungssystem zur Mitwirkung an einem ebenfalls vom Fachverband eingerichteten Frühwarnsystem herangezogen zu werden. Die Grundsätze des Frühwarnsystems sind dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen."

In Zukunft soll ein kollegiales Geschäftsführungsorgan die Prüfungsstelle leiten. Eine unbefristete Bestellung von Mitgliedern eines solchen Organs ist dem Gesellschaftsrecht fremd. Die Bundeskammer schlägt daher vor, die Möglichkeit einer Bestellung der Vorstandmitglieder der Prüfungsstelle auf höchstens 7 oder 10 Jahre vorzuschlagen. § 24 Abs. 7 des Entwurfes müßte geändert werden.

Zu Artikel II des Entwurfes:

Anlage zu § 24 SpG

Der § 2 Abs. 1 letzter Satz könnte zum Mißverständnissen führen, da nicht die Prüfungsstelle, sondern der Prüfungsverband Arbeitgeber der Angestellten der Prüfungsstelle ist. Nach hierortiger Auffassung sollte es daher besser heißen: "Er ist der Vorgesetzte aller in der Prüfungsstelle tätigen Mitarbeiter".

Gemäß § 2 Abs 2 müssen in Hinkunft die Mitglieder des Vorstandes der Prüfungsstelle die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäß der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung abgelegt haben. Damit soll aber auch allen Mitarbeitern die Wirtschaftsprüferlaufbahn ermöglicht werden. Dazu bedarf es jedoch einer Änderung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, wobei nicht nur eine Gleichstellung mit den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden erforderlich ist, sondern darüber hinaus auch eine analoge Regelung hinsichtlich der 3-jährigen Tätigkeit als Steuerberater oder als Buchprüfer und Steuerberater.

Es wird vorgeschlagen, im § 3 Abs. 1 den Wortlaut "aus zwingenden Gründen" zu ersetzen durch "in begründeten Fällen".

Da für den Prüfungsbericht einzig und allein der Vorstand verantwortlich und ein solcher gesetzlicher Eingriff in innerer Angelegenheiten der Prüfungsstelle mit der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes - ebenso wie bei Wirtschaftsprüfern - unvereinbar ist, wäre die Bestimmung des § 7 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

- 8 -

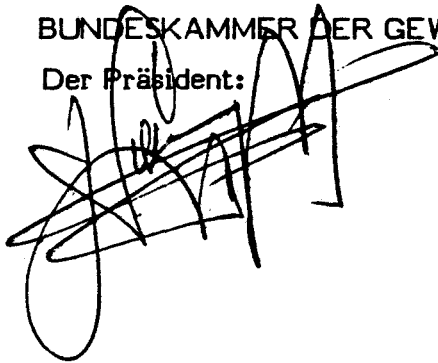
Zu Artikel IV des Entwurfes:

Die Bundeskammer ist der Meinung, daß eine Übergangsbestimmung analog dem Sparkassengesetz 1979, innerhalb welcher Frist die neue Vorstandsverfassung samt Geschäftsverteilung und in diesem Zusammenhang die Änderung der Satzung des Prüfungsverbandes sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen und dem Bundesminister für Finanzen zur Bewilligung vorzulegen ist, fehlt.

Die Bundeskammer bittet, ihre Anregungen in die Gesetzesvorlage einzuarbeiten und teilt mit, daß dem dortigen Wunsch entsprechend nach Vervielfältigung obiger Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates 25 Stück der vorliegenden Stellungnahme übermittelt werden.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

